

URABSTIMMUNGSORDNUNG von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gemäß § 22 (3) der Bundessatzung

(Beschlissen auf der 2. ordentlichen Länderratssitzung am 28. März 1992 in Kassel.)

§ 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 - Antragstext
 - Anschrift von 2 Vertrauensmenschen (InitiatorInnen)
 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Jeder Kreis- und Landesverband ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes Gremium ist bei Kreisverbänden die Kreismitgliederversammlungen, bei Landesverbänden deren oberstes Organ (Landesdelegiertenversammlung; Landesmitgliederversammlung).
- (2) Neben dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative von Kreis- bzw. Landesverbänden folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - Von dem/der ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde.
 - Anschrift von 2 Vertrauensmenschen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums der Kreisverbände ist die Zahl der beim Bundesverband zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kreisverbände.

§ 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.
- (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Landes- oder Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.
- (3) Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.
- (2) Der/die politische GeschäftsführerIn ist gemäß § 22 (5) der Bundessatzung verpflichtet im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags Schreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung der Antragschrift im Kreisrundbrief zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 UrabStO vorzulegenden Unterlagen im Kreis- und Ortsverbandsrundbrief zu informieren.

§ 5 DISKUSSIONSPHASE

- (1) Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative beginnt der organisierte Diskussionsprozess der Partei.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Information der Kreis- und Ortsverbände gemäß § 4 (4) UrabStO können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauensmännern der Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als sechzehn DIN A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauensmännern zusammengelegt werden.
- (5) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung in ausreichender Anzahl allen Kreisverbänden zuzusenden. Die Kreisverbände übernehmen die Verteilung der Reader an die Ortsverbände.
- (6) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 6 ORGANISATION

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.
- (2) Dem Urabstimmungsbüro sind innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung gemäß § 4 (4) UrabStO von allen Landesverbänden Mitgliederlisten und Adressaufkleber aller Mitglieder in zweifacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Maßgeblich für die Mitgliederlisten und Adressaufkleber ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 4 (4) UrabStO.
- (4) Frühestens nach 6 Wochen und spätestens 9 Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder zu versenden.

§ 7 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 - Abstimmungsformular
 - Umschlag für Abstimmungsformular
 - Eidesstattliche Erklärung
 - Abstimmungsbrief
- (2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben.
Auf der, mit einem Adressaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.
- (3) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluss festzulegen.
- (4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 8 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung ist am 5. - 10. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - Die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe
 - Die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe
 - Die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen,
 - Nein-Stimmen und Enthaltungen
- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 9 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit ja/nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 10 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

§ 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Über Urabstimmungsinitiativen, die satzungsändernden Charakter haben, kann erst nach Verabschiedung von Satzungsbestimmungen, die die Änderung der Satzung im Urabstimmungsverfahren regeln, urabgestimmt werden.